

Anstellungsvoraussetzungen an eine Lehrerin oder einen Lehrer für den Herkunftssprachlichen Unterricht

Der Herkunftssprachliche Unterricht in Nordrhein-Westfalen hat zum Ziel, dass zugewanderte Kinder und Jugendliche ihre Herkunftssprache und die damit verbundene Landeskunde neben dem regulären Unterricht erlernen und vertiefen.

Die Bewerbungsvoraussetzungen für eine Lehrerin oder einen Lehrer für den Herkunftssprachlichen Unterricht sind nachfolgend beschrieben.

Es gibt unterschiedliche Bewerbungsvoraussetzungen. **Bewerberinnen und Bewerber werden nach der Zugehörigkeit zu einer Bewerbergruppe ausgewählt.**

Bewerberinnen bzw. Bewerber der Gruppe 3 werden nachrangig berücksichtigt.

Besetzbare Stellen werden in der Regel auf der Internetseite der **Bezirksregierung** ausgeschrieben. Bewerbungen sind nur auf diese konkreten Ausschreibungen möglich.

A. Bewerbungsgruppen

Gruppe 1

Diese Gruppe umfasst alle Bewerberinnen und Bewerber, die über ein in Nordrhein-Westfalen erworbenes oder nach nordrhein-westfälischen Vorschriften anerkanntes Lehramt mit 1. und 2. Staatsprüfung in der Herkunftssprache verfügen. (z.B. für das studierte Unterrichtsfach Türkisch)

Gruppe 2

Diese Gruppe umfasst Bewerberinnen und Bewerber, die ein in Nordrhein-Westfalen oder nach nordrhein-westfälischen Vorschriften anerkanntes Lehramt mit 1. und 2. Staatsprüfung in einem anderen Unterrichtsfach als dem ausgeschriebenen Fach erworben haben.

Diese Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen ihre Sprachkenntnisse **durch eine Sprachqualifikation in der zu unterrichtenden Herkunftssprache** auf der Kompetenzstufe C 1 des GeR (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates) nachweisen.

Außerdem müssen sie schriftlich ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ erklären.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn die Lehrkraft bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat.

Gruppe 3

Sollten keine Bewerbungen von Bewerberinnen oder Bewerbern eingehen, die die Voraussetzungen der Gruppen 1 oder 2 erfüllen, können ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- a) über eine **ausländische Lehramtsprüfung** für das Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts verfügen oder
- b) über einen **deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts** verfügen oder
- c) über **eine ausländischen Lehramtsprüfung oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache** in einem anerkannten Unterrichtsfach der Allgemeinbildenden Schulen in NRW nachweisen. Hierbei müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 des GeR (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates) nachweisen.

Außerdem müssen die Bewerberinnen bzw. Bewerber in allen Fällen der Gruppe 3

- ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ schriftlich verbindlich erklärt haben und

- an einem einwöchigen Orientierungsseminar teilnehmen.

Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Nachweise sind insbesondere:

1. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache
2. Großes Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens Note „gut“
3. Erfolgreiches Kolloquium bei Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
4. andere durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Düsseldorf, zugelassene Sprachnachweise

Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die Herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung u. d. Innenministeriums zu Aufenthaltsgenehmigungen für ausländischen Lehrkräften an deutschen Schulen vom 2. 7. 2008 (ABl. NRW. S. 467) zu erfüllen.

B. Bewerbungsunterlagen und Fristen

Alle geforderten Einstellungs Voraussetzungen müssen zwingend bis zum Ende der Bewerbungsfrist schriftlich (z. B. durch Studiennachweise, Schulabschlusszeugnisse, Arbeitszeugnisse bzw. Arbeitsverträge) nachgewiesen werden. Als Nachweise werden nur schriftliche Bestätigungen Dritter anerkannt. Die Bewerbungsunterlagen sind vollständig einzureichen; seitens des zuständigen Schulamtes erfolgt keine Benachrichtigung über fehlende Unterlagen. Die Schulämter führen die Auswahlgespräche durch.

Anerkennungen von Studienabschlüssen der ausländischen Lehrbefähigung können bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgereicht werden.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind besonders erwünscht.

C. Einstellungsverfahren

Die Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfolgt nach den Regelungen der Einstellungserlasse für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen.

Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe 1 und 2 werden unbefristet eingestellt.

Bewerberinnen und Bewerber gemäß der Gruppe 3 können zunächst befristet für max. 2 Jahre eingestellt werden.

D. Vergütung/Bezahlung

Die Vergütung erfolgt als Tarifbeschäftigte / Tarifbeschäftigter nach dem TV-L und den einschlägigen Eingruppierungserlassen. Für die Bewerber gemäß Gruppe 1 und 2 ist bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen, persönlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen eine Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen.

E. Dienstliche Verwendung

Es ist mit dem Einsatz an verschiedenen Schulen und in verschiedenen Orten bzw. Stadtbezirken zu rechnen. Zudem findet der Unterricht häufig am Nachmittag oder an Zeiten außerhalb der gewöhnlichen Unterrichtszeit statt.